

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eggesin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.06.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	10.126.600,00	11.227.500,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.688.100,00	11.376.000,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-561.500,00	0,00

2. im Finanzhaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	9.609.400,00	10.735.300,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	9.946.200,00	10.634.100,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-336.800,00	101.200,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.933.300,00	1.541.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.565.000,00	2.363.200,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-631.700,00	-821.900,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

und 2023 festgesetzt von bisher 13.100.000 EUR auf 13.100.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Haushaltsjahr 2023:

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 1.) | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 330 v. H. auf 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 480 v. H. auf 480 v. H. |
| 2.) | Gewerbsteuer | von bisher 380 v. H. auf 380 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Jahr 2023 von bisher 53,94 Vollzeitäquivalente (VzÄ) auf 55,4296 VzÄ

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich


	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-7.385	EUR	554.115	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-13.876.951	EUR	-13.438.951	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-221.505	EUR	379.795	EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 01.08.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

*Vom Gesamtbetrag wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **11.500.000 Euro** (in Worten: **elf Millionen fünfhunderttausend Euro**) **genehmigt**.*

Eggesin, den 04.08.2023




B. Schwibbe
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat im Rathaus, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Eggesin, den 04.08.2023



B. Schwibbe
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.